

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1603  
betreffend Landtauschgeschäft Göbli: Vorvertrag zum Abschluss eines Tauschvertrags mit  
der Korporation Zug; Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013 und Nr. 2276.3 vom 17. Dezember 2013:

1. Der Vorvertrag im Zusammenhang mit dem Landtauschgeschäft Göbli zwischen der Stadt Zug und der Korporationsgemeinde Zug mit einem Tauschpreis von CHF 11'966'400.00 wird genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Vorvertrag zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Korporationsgemeinde Zug abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 25. Februar 2014

Stefan Moos  
Präsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: 1. März - 31. März 2014